

Neuregelung der Umsatzbesteuerung

von kirchlichen Körperschaften
des öffentlichen Rechts

Handreichung und Information für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) sowie für deren Kirchengemeinden und (zugeordneten) Einrichtungen und Werke zum Umgang mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

– herausgegeben von der Kirchenleitung der SELK – Stand 01. Januar 2022

Allgemeiner Hinweis

Die jetzt vorliegende Fassung einer Handreichung soll die Gemeinden und Einrichtungen der Kirche mit den ab 01. Januar 2023 geltenden Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vertraut machen und sie bei deren Umsetzung unterstützen. Änderungen und Empfehlungen zur Anwendung der Handreichung behält sich die Kirchenleitung vor. Diese Handreichung sowie die dazu vorbereiteten Arbeitshilfen sind nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt. Aus Gründen der Praxisnähe beschränken sie sich dabei auf die SELK spezifischen Verhältnisse und nehmen nicht die der großen Kirchen in den Blick.

Haftungsausschluss

Die Ausführungen in dieser Handreichung haben grundlegenden und informellen Charakter, sind jedoch weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines Einzelfalles zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft. Eine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für den konkreten Einzelfall kann unter Umständen eine weitergehende fachlich versierte Beratung unabdingbar sein. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, direkt zur örtlich zuständigen Finanzbehörde Kontakt aufzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zur Aufgabenstellung
2. Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung in der Kirchengemeinde
 - 2.1. Gesetzliche Grundlage: § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
 - 2.2. Übergangszeit
 - 2.3. Steuerliche Bestandsaufnahme
 - 2.4. Abgrenzung gegenüber selbstständigen kirchlichen Vereinen, Stiftungen und anderen Werken auch auf kirchengemeindlicher Ebene
 - 2.5. Wer ist Veranstalter? Wer trägt die Einrichtung?
3. Allgemeines zur Umsatzbesteuerung in der Kirchengemeinde
 - 3.1. Grundlagen
 - 3.2. Die Kirchengemeinde als „Unternehmer“
 - 3.3. Nicht steuerbare Einnahmen
 - 3.4. Allgemeingültige Befreiungstatbestände des UStG
 - 3.5. Besteuerung als Kleinunternehmer nach § 19 UStG
 - 3.6. Berechnung der Umsatzsteuer
 - 3.7. Aufzeichnungspflichten
 - 3.8. Umsatzsteuerverfahren
4. Handlungsempfehlungen
 - 4.1. Überprüfung aller Ausgangsleistungen / Leistungsinventur
 - 4.2. Vertragsinventur
5. ABC der Tätigkeiten und Einnahmen in der Kirchengemeinde
6. Abkürzungsverzeichnis

1. Einführung in die Aufgabenstellung
--

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu geordnet. Die Umsatzsteuerpflichten hinsichtlich sämtlicher wirtschaftlicher und vermögensverwaltender Aktivitäten

wurden erheblich ausgeweitet. Während die Umsatzsteuerpflicht bisher nur im Rahmen sogenannter Betriebe gewerblicher Art und der Land- und Forstwirtschaft bestand, sind zukünftig sämtliche Tätigkeiten oder Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage umsatzsteuerpflichtig, sofern nicht die allgemeinen und für jeden Unternehmer gültigen Befreiungsvorschriften¹ greifen. Danach sind jPdöR, soweit sie auf privatrechtlicher Grundlage handeln, stets Unternehmer und ihre Leistungen sind als umsatzsteuerbarer Umsatz den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes unterworfen. Der neu eingeführte § 2b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von hoheitlichen Tätigkeiten, die den jPöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Von dieser Verschärfung sind auch die Kirchen mit ihren ebenfalls als jPöR verfassten Körperschaften, wie z. B. den Kirchengemeinden betroffen.

Das bedeutet zugleich die generelle Verpflichtung, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung an das Finanzamt zu übermitteln, unabhängig davon, in welchem Umfang Tätigkeiten oder Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden. Dies stellt insbesondere für unsere Kirchengemeinden einen erheblichen Arbeitsaufwand im Rahmen der Haushaltsführung und bei den diesbezüglichen Dokumentationspflichten dar.

2. Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung in der Kirchengemeinde

2.1. Gesetzliche Grundlage: Umsatzsteuergesetz (UStG) § 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Fußnote

(+++ § 2b: Zur Anwendung vgl. § 27 Abs. 22 +++)

¹ § 4 UStG (Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen) | § 19 UStG (Besteuerung der Kleinunternehmer)

2.2. Übergangszeit

Das nunmehr auch für die Kirchen geltende Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde vom Bundesgesetzgeber mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft gesetzt. Die Rechtsänderung kann bewirken, dass eben Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bislang keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen mussten, unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr zur Umsatzsteuer herangezogen werden. Eine bundeseinheitliche Übergangsregelung ermöglichte es jedoch allen Betroffenen, die bisherige Rechtslage bis zum 31.12.2020 fortzuführen. Dazu bedurfte es gegenüber der Finanzbehörde einer sogenannten Optionserklärung der betreffenden Einrichtung bis zum 31.12.2016. Um es den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden der SELK zu ersparen, sich mit der komplexen Materie kurzfristig befassen zu müssen, wurden deshalb im Dezember 2016 vom Kirchenbüro gegenüber den zuständigen Finanzbehörden fristgerecht sogenannte Sammel-Optionserklärungen für die SELK als Gesamtkirche und für ihre rechtlich selbstständigen Nachfolgeorganisationen (Kirchenbezirke und Kirchengemeinden) abgegeben, dass für sie die bis zum 31.12.2020 eingeräumte Übergangsregelung gelten soll. Von den Finanzbehörden wurden dagegen keine Einwände geltend gemacht.

Bislang wurden jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als (umsatzsteuerlicher) Unternehmer angesehen. Durch die Anknüpfung an den Begriff „Betrieb gewerblicher Art (BgA) aus dem Körperschaftssteuerrecht wurden Umsätze unter 35.000,00 EUR (Nichtaufgriffsgrenze) bislang als nicht steuerbar behandelt. Diese Möglichkeit besteht ab dem Jahr 2023 nicht mehr. Der neue § 2b UStG kehrt die bisherige Systematik um. Wie oben im Abschnitt 1 bereits dargestellt, sind jPdöR danach, soweit sie auf privatrechtlicher Grundlage handeln, stets Unternehmer, und ihre Leistungen unterliegen als umsatzsteuerbarer Umsatz den Regelungen des UStG.

Um zeitgerecht reagieren zu können, sollte in diesem Jahr auf allen Ebenen der Kirche (Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen) geprüft werden, wie sich die Ist-Situation mit Blick auf die vor Ort jeweils individuellen Abläufe in der kirchlichen Verwaltung, die Belegflüsse, die Führung von separaten Barkassen, die Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen usw. darstellt, um zu ermitteln, wo welche steuerlichen Sachverhalte vorhanden oder verborgen sein könnten.

Soweit Kirchenvorstände / Rendanten / Kassenführer der Kirchenbezirke / Gemeinden Schulungsbedarf haben, wird darum gebeten, diesen dem Kirchenbüro der SELK, Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover, mitzuteilen. Unabhängig davon wird den Kirchenbezirken und Gemeinden empfohlen, Fragestellungen, die mit dieser Handreichung nicht beantwortet werden, direkt mit dem geografisch zuständigen Finanzamt zu klären.

2.3. Steuerliche Bestandsaufnahme

Für die steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden empfiehlt es sich, dafür eine Checkliste vorzubereiten, in die die Einnahmen strukturiert erfasst und dokumentiert werden. Das Muster einer Checkliste ist dieser Handreichung beigelegt. Sie gliedert sich in umsatzsteuerpflichtige, umsatzsteuerfreie und nicht umsatzsteuerbare Leistungen bzw. Einnahmen. Im Umsatzsteuerrecht spricht man von der Steuerbarkeit einer Leistung, wenn diese in den Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes fällt. Ist eine Leistung steuerbar, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob hier eine Steuerbefreiung greift oder ob tatsächlich Steuer zu zahlen ist. Hier spricht man von der Steuerfreiheit bzw. der Steuerpflicht. Bei jPdöR gibt es den sogenannten nichtunternehmerischen Bereich, das ist der Bereich, der die hoheitlichen Tätigkeiten (= Auftrag der Verkündigung, Rechtsetzungsautonomie oder die Dienstherrenfähigkeit) umfasst, für die die jPdöR nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen ist.

Für die Bestandsaufnahme sind sämtliche Einnahmen der Kirchengemeinden aufzugreifen und im Hinblick auf die Besteuerung zu klassifizieren. Diese Handreichung dient dazu, im Bedarfsfall Detailfragen zu den einzelnen Tätigkeiten zu klären, um sachgerechte Zuordnungen zu ermöglichen.

Auf der Basis des aktuellen Haushalts-/Kostenstellenplans sollten sämtliche Leistungen, die eine kirchliche jPdöR gegen Entgelt erbringt, oder umgekehrt sämtliche Einnahmen daraufhin untersucht werden, ob sie nach neuem Recht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die Erarbeitung eines standardisierten Prüfungsschemas ist dabei sehr hilfreich.

Es sind verschiedene Fragen zu beantworten, z. B.:

- Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Leistung erbracht – auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage?
- Handelt es sich um eine Leistung, für die eine Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 UStG gilt?
- Muss die Leistung für die umsatzsteuerliche Betrachtung mit anderen, gleichartigen Leistungen zusammengefasst werden?

- Welcher Umsatz wird mit gleichartigen Leistungen voraussichtlich erzielt?
- Wer ist der Empfänger der Leistung – eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts?
- Steht die Leistung im Wettbewerb zu Dritten (Stichwort: Wettbewerbsverzerrung)?
- Besteht eine Verpflichtung zur Abnahme der Leistung durch den Leistungsempfänger (Stichwort: Anschluss- und Benutzungszwang)?
- Kann eine Leistung ggf. zusammen mit anderen kirchlichen jPdÖR gemeinsam wahrgenommen werden?

Eine steuerliche Bewertung je Leistungsart sollte vorgenommen und in Zweifelsfällen von eine/m/r Steuerberater/in geprüft werden.

2.4. Abgrenzung gegenüber selbstständigen kirchlichen Vereinen, Stiftungen und anderen Werken auch auf kirchengemeindlicher Ebene

Dem Rechtsträgerprinzip entsprechend sind auf kirchengemeindlicher Ebene Abgrenzungen gegenüber selbstständigen kirchlichen Vereinen, Gruppierungen und Verbänden vorzunehmen. Diese müssen juristisch eindeutig sein. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit der Kirchengemeinde als KdÖR sind Absprachen auf den jeweiligen verantwortlichen Veranstalter vorzusehen, um Erträge und Aufwendungen sachgerecht zuordnen zu können (siehe dazu Abschnitt 2.5.). Auch wenn sich die bezeichneten Untergliederungen als Teil der Kirchengemeinde verstehen, so können sie rechtlich von der Kirchengemeinde juristisch abzugrenzende Organisationseinheiten sein. Dem kirchen-gemeindlichen Bereich als KdÖR zuzuordnen sind Organisationseinheiten, deren Satzung dies eindeutig besagt. Ist eine örtliche Organisationseinheit nicht der Kirchengemeinde als KdÖR zuzuordnen, können sich folgende Konsequenzen ergeben:

1. Die Einnahmen gehören nicht zur Kirchengemeinde als KdÖR. Geldtransaktionen dürfen nicht über Kirchenkonten abgewickelt werden.
2. Ggf. sind bisher über die Kirchengemeinde laufende Konten aufzulösen und auf die selbstständige Organisationseinheit zu übertragen. Konten von unselbstständigen Gruppen sind in die Buchhaltung der Kirchengemeinde zu übernehmen.
3. Mit den Vertretern der Organisationseinheiten sind ggf. Klärungen und Änderungen bis zum 01.01.2021 vorzunehmen.

2.5. Wer ist Veranstalter? Wer trägt die Einrichtung?

Es ist bei jeder Tätigkeit, jeder Einrichtung und insbesondere bei jeder Veranstaltung auf Ebene der Kirchengemeinde zu klären, welche juristische Person die Trägerschaft innehat bzw. als Veranstalter auftritt. Der Kirchengemeinde als Rechtsträger sind Tätigkeiten von rechtlich unselbstständigen Gruppen bzw. Einrichtungen zuzuordnen, die auf der kirchengemeindlichen Ebene agieren und ihre Einnahmen „im Namen und auf Rechnung“ der Gemeinde erzielen.

Beispiele: - Gemeindekreis – Waffelverkauf beim Gemeindefest

- gemeindeeigener Kirchenchor – Verkauf von Speisen und Getränke im Rahmen eines Konzertes
- Dritte-Welt-Gruppen – Sponsoring-Einnahmen

Nicht zu erfassen sind „Einnahmen“ zur Finanzierung privat organisierter Ausflüge und Feiern. Es sind allein die der Kirchengemeinde als jPdÖR zuzuordnenden Tätigkeiten und Einnahmen zu erfassen.

3. Allgemeines zur Umsatzbesteuerung in der Kirchengemeinde

3.1. Grundlagen

Der Umsatzsteuer unterliegen u.a. Lieferungen (z.B. Verkauf von Gegenständen) und sonstige Leistungen (z.B. Dienstleistungen), die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Eine Leistung ist grundsätzlich nur dann steuerbar, wenn ein Leistungsaustausch stattgefunden hat. Der Leistungsaustausch setzt eine Leistung und eine Gegenleistung sowie eine wirtschaftliche Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung voraus. Steuerbare Umsätze können steuerpflichtig oder aufgrund von Befreiungstatbeständen des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei sein (siehe auch Abschnitt 3.4.). Außerdem muss ein Unternehmer dann keine Umsatzsteuer ausweisen und entrichten, wenn er die sogenannte Kleinunternehmerregelung anwendet (siehe auch Abschnitt 3.5.). Nicht zu berücksichtigen ist hingegen der sogenannte nicht steuerbare Innenumsatz (z.B. gemeindeeigener Kirchenchor nutzt das Gemeindehaus und zahlt dafür ein Entgelt).

In den zu erfassenden Fällen sind die „Brutto“-Einnahmen zu erfassen und nicht etwa der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben.

3.2. Die Kirchengemeinde als „Unternehmer“

Eine Grundvoraussetzung für die Umsatzbesteuerung ist, dass die Leistung durch einen „Unternehmer“ erbracht wurde. Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR, und damit auch der Kirchengemeinde, knüpfte das UStG bisher an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) an. Aufgrund der großzügigen Umsatzgrenze zur Annahme eines BgAs (ab 2015: 35.000,00 EUR p.a.) mussten wirtschaftliche Tätigkeiten bisher regelmäßig nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden. Einnahmen aus vermögensverwaltenden und hoheitlichen Tätigkeiten waren generell von der Besteuerung ausgenommen.

Die Unternehmereigenschaft wurde durch das Steueränderungsgesetz 2015 grundlegend geändert. Danach ist auch eine Kirchengemeinde grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausübt. Der neu eingeführte § 2b UStG befasst sich nur noch mit der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Sofern keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, gelten die jPdöR im Rahmen dieser Tätigkeiten nicht als Unternehmer im Sinne des UStG. Der Systemwechsel hat zur Folge, dass die Kirchengemeinde generell als Unternehmer tätig wird, sobald sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbringt. Steuerbar werden dementsprechend auch Einnahmen aus der Vermögensverwaltung. Die Höhe der erzielten Umsätze ist dabei nicht von Bedeutung.

Beispiel:

Eine Kirchengemeinde betreibt ein Gästehaus oder einen Kindergarten. Die steuerlichen Umsätze betragen jährlich 36.000,00 EUR. Daneben werden Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken bei einem Gemeindefest oder einem Basar in Höhe von 5.000,00 EUR erwirtschaftet. Die erzielten Einnahmen sind steuerpflichtig.

3.3. Nicht steuerbare Einnahmen

Auf die „nicht steuerbaren Einnahmen“ findet das UStG keine Anwendung. Sie sind nicht in einer Steuererklärung zu erfassen. Dennoch sollten sie bei der Dokumentation der Einnahmen der Kirchengemeinde mitberücksichtigt werden, um einen vollständigen Überblick der Einnahmen zu ermöglichen. Da ein Leistungsaustausch nicht stattfindet, sind folgende Einnahmen den nicht steuerbaren Einnahmen zuzuordnen:

- „echte Zuschüsse“
- Spenden
- „echter Schadenersatz“ (z.B. Entschädigungen durch Versicherungen)

Weiterhin können „nicht steuerbare Einnahmen“ aus Tätigkeiten resultieren, bei denen die Kirchengemeinde nicht als Unternehmer im Sinne des UStG auftritt. Dies gilt für Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ohne größere Wettbewerbsverzerrungen, z.B.

- Friedhof (Aufgaben des Bestattungswesens, insbesondere Grabaushebung, Sargaufbahrung, Schmückung des ausgehobenen Grabes, Trauerfeier)
- Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte (Elternbeiträge)
- Sogenannte Hilfsgeschäfte: Verkauf bzw. Verwertung von Gegenständen und Materialien (z.B. Abgabe gebrachter Möbel, PCs etc.)

3.4. Allgemeingültige Befreiungstatbestände des UStG

Das UStG sieht insbesondere in § 4 allgemeine Steuerbefreiungen vor, die generell angewendet werden, z.B.:

- Zinserträge (vgl. § 4 Nummer 8 UStG)
- Grundstückverkäufe (vgl. § 4 Nummer 9 Buchstabe a) UStG)
- Vermietungen und Verpachtungen (mit diversen, steuerpflichtigen Ausnahmen, z. B. **nicht** die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur
- kurzfristigen Beherbergung von Fremden; **nicht** die Vermietung von Pkw-Stellplätzen) (vgl. § 4 Nummer 12 UStG)
- Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z. B. Kirchenführungen, Orchester, Chöre, Büchereien; entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (vgl. § 4 Nummer 20 Buchstabe a) UStG)
- Fortbildungen, Schulungen und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und/oder belehrender Art, die u. a. von jPdöR durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden (vgl. § 4 Nummer 22 Buchstabe a) UStG)
- Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe, wenn diese u. a. von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden (vgl. § 4 Nummer 25 UStG)

3.5. Besteuerung als Kleinunternehmer nach § 19 UStG

Für kirchliche jPdÖR besteht unabhängig von der Regelung des § 2b UStG die Möglichkeit, die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG in Anspruch zu nehmen. Dies setzt voraus, dass die Summe der steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von **22.000,00 EUR** (neue Grenze ab 2020; bis 2019 galt eine Grenze von 17.500,00 EUR) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr den Betrag von **50.000 EUR** voraussichtlich nicht übersteigen wird. Auf diese Umsätze entfallende Steuern werden den Beträgen zugerechnet.

Beispiel:

Eine Kirchengemeinde erwirtschaftet 2021 voraussichtlich Umsätze in Höhe von 70.000,00 EUR, hiervon entfallen 35.000,00 EUR auf Einnahmen aus Kindergartenbeiträgen. 2020 hat sie 60.000,00 EUR eingenommen, davon 40.000,00 EUR aus Kindergartenbeiträgen. Da also die ggf. steuerbaren Umsätze im vorangegangenen Jahr max. 20.000,00 EUR betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich max. 30.000,00 EUR betragen werden, wird die geschuldete Umsatzsteuer i. S. d. Kleinunternehmerregelung nicht erhoben.

Auch die der Kleinunternehmerregelung unterliegenden Umsätze müssen gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden. Ein Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung muss gegenüber dem Finanzamt erklärt werden und bindet die Kirchengemeinde für mindestens 5 Kalenderjahre. Ein solcher Verzicht kann unter dem Gesichtspunkt des Vorsteuerabzugs ggf. sinnvoll sein. Kleinunternehmer dürfen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen – anderenfalls schulden Sie dem Finanzamt die Abführung des (zu Unrecht ausgewiesenen) Steuerbetrages.

3.6. Berechnung der Umsatzsteuer

Da die Umsatzsteuer von dem Verkaufspreis abzuführen ist, sollte diese Größe bei der Kalkulation des Verkaufspreises berücksichtigt werden.

Beispiele:

Eine Tasse Kaffee soll für 1,00 EUR verkauft werden. Da die Umsatzsteuer in diesem Fall 19 % beträgt, entspricht der Verkaufspreis 119 % der bei der Kirchengemeinde verbleibenden Einnahme. Die abzuführende Umsatzsteuer errechnet sich also wie folgt: 100 Cent : 119 x 19 – Somit ergibt sich ein Umsatzsteueranteil i. H. v. 16 Cent (15,96 Cent). Von dem 1,00 EUR verbleiben mithin 84 Cent bei der Kirchengemeinde. Gegebenenfalls empfiehlt es sich bei der Preiskalkulation zunächst die gewünschte Nettoeinnahme festzulegen. Bspw. will die Gemeinde aus dem Verkauf von einem Artikel aus dem Eine-Welt-Handel zur Kostendeckung 8,00 EUR einnehmen. Hieraus ergibt sich ein kalkulatorischer Verkaufspreis mit Umsatzsteuer von 8,00 EUR x 119 % = 9,52 EUR. Damit kann die Gemeinde dann den tatsächlichen Verkaufspreis von z.B. 9,50 EUR oder 10,00 EUR bilden. Bei einem Verkaufspreis von dann 10,00 EUR wird die abzuführende Umsatzsteuer wie folgt berechnet: 10,00 EUR : 119 X 19 = 1,59 EUR (Nettoerlös mithin 8,41 EUR).

3.7. Aufzeichnungspflichten

Rechtsgrundlagen für die Aufzeichnungspflichten im Steuerrecht finden sich in der Abgabenordnung und in Einzelsteuergesetzen. Sie dienen u. a. der Beweissicherung im Besteuerungsverfahren. Nach § 22 UStG i. V. m. §§ 63–67 UStDV sind zur Feststellung der Umsatzsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen. Diese Verpflichtungen gelten auch für Rechtspersonen, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen (z. B. mit kirchlichen Kindergärten, mit Vermietungen etc.).

Für die Umsatzsteuer spielt die Abbildung der Geschäftsprozesse in der Buchhaltung eine entscheidende Rolle. Sämtliche Geschäftsvorfälle sind auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz hin zu überprüfen und im Rahmen der laufenden Buchhaltung entsprechend zu erfassen. Die entstandene Umsatzsteuer und die abziehbaren Vorsteuerbeträge müssen gebucht / aufgezeichnet werden.

Der Unternehmer ist umsatzsteuergesetzlich verpflichtet u. a.,

- die Entgelte für die von ihm ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen aufzuzeichnen, wobei ersichtlich zu machen ist, wie sie sich auf die steuerfreien Umsätze verteilen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG).
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an ihn für sein Unternehmen ausgeführt sind, und die darauf entfallenden Steuerbeträge aufzuzeichnen (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 UStG).

Sind für den umsatzsteuerlichen Unternehmensbereich Aufzeichnungen zur Feststellung der Umsatzsteuer erforderlich, weil steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze bzw. abziehbare und nichtabziehbare Vorsteuern anfallen, müssen diese Aufzeichnungen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen (§ 63 UStDV).

3.8. Umsatzsteuerverfahren

Im Rahmen des Umsatzsteuerverfahrens ist der Unternehmer zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung für das Kalenderjahr und gegebenenfalls zur unterjährigen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet. Sowohl die Jahreserklärung wie auch die Voranmeldungen haben den Charakter eines Steuerbescheides unter Vorbehalt der Nachprüfung. Diesen kann die Finanzverwaltung bei unzutreffender Besteuerung innerhalb der Festsetzungsverjährungsfristen zuungunsten oder zugunsten des Steuerpflichtigen abändern.

Umsatzsteuerjahreserklärung sowie Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind nach amtlichen vorgeschriebenen Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Informationen zur elektronischen Übermittlung sind unter www.elster.de abrufbar. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten, dann ist die Einreichung nach amtlichem Vordruck in Papierform zulässig.

Umsatzsteuervoranmeldungen (USt-VA)

Der Voranmeldungszeitraum bestimmt sich nach § 18 Abs. 2 UStG. Grundsätzlich ist die Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums elektronisch anzumelden und (bei Zahllast) zur Zahlung fällig.

Auf Antrag wird diese Frist um einen Monat verlängert (Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV). Bei einem monatlichen Voranmeldungszeitraum wird die Dauerfristverlängerung unter der Auflage einer Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Vorjahres-Vorauszahlungen gewährt (§ 47 UStDV). Die Sondervorauszahlung ist bis zum Abgabetermin der USt-VA, für die die Dauerfristverlängerung erstmals gelten soll, auf einem gesonderten Vordruck anzumelden und auch zu zahlen. In der Voranmeldung für den Monat Dezember wird die entrichtete Sondervorauszahlung wieder angerechnet. Eine Dauerfristverlängerung gilt für das betreffende Kalenderjahr unbegrenzt, kann jedoch unter bestimmten Umständen vom Finanzamt widerrufen werden.

Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG müssen im Allgemeinen keine USt-VA abgeben, da auf deren Einnahmen ja keine Umsatzsteuer erhoben wird.

Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Die Umsatzsteuerjahreserklärung war bislang grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen (vgl. § 149 Abs. 2 AO a. F.). Für Steuererklärungen ab dem Jahr 2018 wurde diese Frist auf den 31. Juli des Folgejahres verlängert (vgl. § 149 Abs. 2 AO n. F.). Für beratene Steuerpflichtige gelten längere Fristen. Die Abgabefrist vom 31. Dezember des Folgejahres wurde auf den 28. bzw. 29. Februar des übernächsten Jahres verlängert. Dies gilt auch für Kleinunternehmer, die keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermitteln müssen. Die Abgabefrist kann auf Antrag verlängert werden (§ 109 AO).

Soweit nach der Umsatzsteuerjahreserklärung eine Zahllast besteht, ist diese binnen eines Monats nach Einreichung fällig (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 UStG). Es bedarf keines (weiteren) Bescheids seitens der Finanzverwaltung.

4. Handlungsempfehlungen

Die Zeit bis zum 01.01.2023 sollte von den Kirchengemeinden und den zugeordneten Einrichtungen der Kirche genutzt werden, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Dabei sind sicherlich einige Prozesse zu analysieren und ggf. zu verändern, Fragestellungen zu beantworten und deren Konsequenzen zu bedenken. Die nachfolgenden Hinweise sollen dazu eine kleine Hilfestellung geben.

4.1. Überprüfung aller Ausgangsleistungen / Leistungsinventur

Auf der Basis des aktuellen Haushalts- / Kostenstellenplans sollten die Leistungen, die eine kirchliche jPdöR gegen Entgelt erbringt, oder umgekehrt sämtliche Einnahmen daraufhin untersucht werden, ob sie nach neuem Recht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die Erarbeitung eines standardisierten Prüfungsschemas ist dabei sehr hilfreich. Es sind verschiedene Fragen zu beantworten, z. B.:

- Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Leistung erbracht – auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage?
- Handelt es sich um eine Leistung, für die eine Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 UStG gilt?
- Muss die Leistung für die umsatzsteuerliche Betrachtung mit anderen, gleichartigen Leistungen zusammengefasst werden?
- Welcher Umsatz wird mit gleichartigen Leistungen voraussichtlich erzielt?
- Wer ist der Empfänger der Leistung – eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts?

- Steht die Leistung im Wettbewerb zu Dritten (Stichwort: Wettbewerbsverzerrung)?
- Besteht eine Verpflichtung zur Abnahme der Leistung durch den Leistungsempfänger (Stichwort: Anschluss- und Benutzungszwang)?
- Kann eine Leistung ggf. zusammen mit anderen kirchlichen jPdÖR gemeinsam wahrgenommen werden?

Eine steuerliche Bewertung je Leistungsart sollte vorgenommen und in Zweifelsfällen von einem Steuerberater geprüft werden. Unter Umständen kann die Erstellung eines individuellen Steuerhandbuchs sinnvoll sein.

4.2. Vertragsinventur

Vertragsinventur auf Basis der vorliegenden vertraglichen Unterlagen:

- Differenzierung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verträge
- Wechsel von privatrechtlichem Handeln zu öffentlich-rechtlichem Handeln prüfen
- Vertragsanpassungen prüfen
- ggf. Beseitigung formaler Mängel
- Aufnahme von Steuerklauseln
- Ausgestaltung von Kooperationen prüfen und optimieren
- Prüfung der Anforderungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a bis d UStG

5. ABC der Tätigkeiten und Einnahmen in der Kirchengemeinde

Das nachfolgende Verzeichnis mit Hinweisen und Anmerkungen zu einzelnen Einnahmen und Tätigkeiten der Kirchengemeinde soll insbesondere in der SELK mögliche Konstellationen in den Blick nehmen und ist insoweit keine komplette Auflistung denkbarer steuerbarer Einzelfälle.

Anzeigen

Werbeanzeigen werden u.a. im Gemeindebrief, in Schaukästen sowie auf Eintrittskarten veröffentlicht. Einnahmen aus Werbeanzeigen sind nur dann steuerpflichtig, wenn die Kirchengemeinde eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt. Werbeeinnahmen können auch in Form von Rabatten gewährt werden, als „Gegenleistung“ für eine Anzeige (z.B. die Druckerei des Gemeindebriefes gewährt einen Nachlass auf die Druckkosten und darf dafür kostenlos eine Anzeige schalten).

Weist die Kirchengemeinde auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, im Gemeindebrief, auf ihrer Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt die Kirchengemeinde insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Wird dagegen dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten, entsteht eine Steuerpflicht. Im Einzelfall ist hier genau zu differenzieren. Steuerpflichtig sind auch Einnahmen aus der Bereitstellung von Werbeflächen an Gebäuden der Kirchengemeinde (auch an Baugerüsten bei Sanierungsarbeiten).

Basare, Börsen, Flohmärkte

Der Verkauf von gesammelten und gebastelten Gegenständen im Rahmen eines von der Kirchengemeinde organisierten „(Weihnachts-)Basars“ oder „Flohmarktes“ stellt unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt schon deshalb der Umsatzsteuer. Regelmäßig stattfindende Basare und Flohmärkte werden überdies als nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen (BFH vom 11.02.09 in BStBl. II 2009, S. 516; BFH vom 09.09.93 in BStBl. II 1994, S. 57).

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet einen Weihnachtsbasar. Jeder Aussteller hat eine Standgebühr von 10,00 € zu entrichten. Daneben verkauft die Kirchengemeinde Kuchen und Getränke. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Kuchen und Getränken werden an die Organisation „Brot für die Welt“ gespendet.

Die Einnahmen aus den verschiedenen Tätigkeiten betragen wie folgt:

Standgebühren: 150,00 €

Verkauf von Kuchen und Getränken: 300,00 €

Alle Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Vergabe der Stände und der Verkauf von Kuchen und Getränken auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Es ist für die Bewertung der Steuerpflicht unerheblich, wofür die Einnahmen verwendet werden. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Bildungshäuser, Jugendhäuser, Tagungshäuser

Einnahmen aus Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Die Übernachtung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, die Verpflegung grundsätzlich dem regulären

Steuersatz von 19 %. Unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG können die Leistungen für Verpflegung in Abstimmung mit der Finanzverwaltung ggf. auch dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Blockheizkraftwerke, Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien

Das Betreiben eigener Anlagen und der Verkauf von Strom an Dritte stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar (Vermietung von Flächen zum Betrieb von Photovoltaikanlagen siehe Vermietung / Verpachtung E). Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Tätigkeit unterliegt, sofern der Strom an Dritte verkauft wird, der Umsatzsteuer (Abschn. 2.5. UStAE; Oberfinanzdirektion NRW Arbeitshilfe: „Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts“ vom 01.10.2014, S. 31, 92). Es sind hier diverse Konstellationen zu beachten; im Einzelfall empfiehlt es sich, bezüglich der Dokumentation eine/n Steuerberater/in zurate zu ziehen.

Bücherei / Mediatheken / Autorenlesungen

Für die steuerliche Behandlung der Umsätze der Bücherei einer Kirchengemeinde kommt es darauf an, wie das Ausleihverhältnis genau ausgestaltet ist:

- a) Leiht die Bücherei Medien auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung gegen Gebühr aus, kommt die Nicht-Steuerbarkeit der Umsätze gem. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG in Betracht. Denn gem. § 4 Nummer 20 Buchstabe a) UStG sind u. a. Umsätze der Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände von der Umsatzsteuer befreit.

Büchereien anderer Rechtsträger können diese Steuerbefreiung ebenfalls in Anspruch nehmen, sofern die zuständige Landesbehörde dem Rechtsträger eine Bescheinigung gem. § 4 Nummer 20 Buchstabe a) UStG ausstellt, dass die Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie die Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände. Durch eine entsprechende Bescheinigung wären in diesem Fall die Umsätze der Kirchengemeinde nicht steuerbar. Eine Wettbewerbsverzerrung ist dann nicht gegeben, da vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a) UStG steuerfrei sind. Verfügt die Kirchengemeinde nicht über eine entsprechende Bescheinigung, sind die Umsätze steuerbar und steuerpflichtig.

- b) Leiht die Bücherei hingegen Medien auf privatrechtlicher Grundlage gegen ein Entgelt aus, handelt es sich hierbei um grundsätzlich steuerbare Umsätze. Die Kirchengemeinde kann die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a) UStG in Anspruch nehmen, sofern die zuständige Landesbehörde der Kirchengemeinde eine Bescheinigung ausstellt, dass die Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie die Büchereien des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände. Liegt eine entsprechende Bescheinigung nicht vor, sind die Umsätze steuerpflichtig.
- c) Die Veräußerung von nicht mehr für den Verleih vorgesehenen Büchern und Medien durch kirchliche Büchereien sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 20a bzw. § 4 Nr. 28 UStG steuerfrei. Demgegenüber sind Einnahmen aus dem Verkauf neuer oder anderer Medien (z. B. auch aus Bücherspenden) generell umsatzsteuerpflichtig.
- d) Von den Umsätzen der Büchereien sind die Umsätze der kirchlichen Bücherstuben / kirchlichen Buchhandlungen abzugrenzen. Die Umsätze der Bücherstuben sind grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig.

Lesungen und vergleichbare Veranstaltungen mit Autoren sind umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde betreibt eine christliche Bücherstube. Die Einnahmen im Januar betragen:

Verkauf von Printmedien und Zeitschriften: 1.000,00 EUR

Andere Medien (z. B. CDs): 130,00 EUR

Devotionalien: 100,00 EUR (z. B. Schlüsselanhänger, Lesezeichen)

Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf der Medien auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Der Verkauf der Printmedien und Zeitschriften wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus dem Verkauf aller weiteren Medien sowie den sonstigen Einnahmen werden mit 19 % versteuert.

*Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %: 934,58 EUR (netto) * 7 % Umsatzsteuer (65,42 EUR) = 1.000,00 EUR*

*Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %: 193,28 EUR (netto) * 19 % Umsatzsteuer (36,72 EUR) = 230,00 EUR*

Cafeteria, Kantine, Kiosk

Der Betrieb einer Cafeteria, einer Kantine oder eines Kiosks, auch wenn diese nur für Mitarbeitende zugänglich sind, stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Devotionalien – Verkauf Der Verkauf von Devotionalien (z. B. Ketten mit Kreuzanhänger) stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare

Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer (19 %).

Druckerzeugnisse – Verkauf

Der Verkauf von Druckerzeugnissen wie z. B. Kirchenführern, Gesangbüchern, Bibeln, Gebetbüchern, Postkarten, Kalendern, kirchlicher Literatur etc. erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer. Hierzu zählen auch Einnahmen aus einem Schriftenstand, soweit es sich nicht um Spenden handelt. Dabei sind unterschiedliche Steuersätze zu beachten, da z. B. der Verkauf von Postkarten / Kalendern / Ansichtskarten dem vollen Steuersatz unterliegt.

Es gelten folgende Steuersätze:

- Broschüren, Kirchenführer, kirchliche Literatur → 7%
- Postkarten, Ansichtskarten → 19%

Eine-Welt-Laden

Das Betreiben eines Eine-Welt-Ladens stellt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Die Leistungserbringung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer. Die Bezeichnungen der Einrichtung oder der angebotenen Artikel sind nicht entscheidend. Sowohl Einnahmen aus „Fair“-gehandelten Produkten, Bioprodukten als auch sonstigen Produkten sind steuerpflichtig.

Es gelten folgende Steuersätze:

- Printmedien und Lebensmittel → 7%
- Sonstige Artikel → 19%

Fortbildungen, Schulungen

Sollte eine Kirchengemeinde in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen durchführen, so sind hiermit verbundene Einnahmen nur dann zu versteuern, wenn damit Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen abgegolten werden. Einfache Snacks und reine Pausenverpflegungen sind jedoch nicht zu berücksichtigen. Für Verpflegungs- und Übernachtungsleistungen ist der Steuersatz von 7% anzusetzen. Demgegenüber bleiben Einnahmen steuerfrei, wenn hiermit Aufwendungen für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art abgegolten und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Ggf. sind Teilnehmergebühren aufzuteilen.

Friedhof

Im Bereich des Friedhofswesens können nicht steuerbare Einnahmen und steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden. Die originären Friedhofsleistungen wie z. B. Grabaushub, Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, Nutzungsgebühren Grab und Trauerkapelle etc. sind (kirchen-)hoheitliche Tätigkeiten. Entsprechende Dienstleistungen sind unter der Voraussetzung, dass diese auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) erbracht werden, nicht steuerbar. Demgegenüber unterliegen Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege) oder der Blumenverkauf der Steuerpflicht.

Gemeindebus

Die entgeltliche Überlassung eines Gemeindebusses an Dritte (auch selbstständige kirchliche Körperschaften) sowie die entgeltliche Personenbeförderung – bspw. vom / zum nächstgelegenen Bahnhof oder ein „Abholdienst“ für den Gottesdienstbesuch etc. erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegen der Umsatzsteuer.

Gemeindefeste

Der Verkauf von Speisen und Getränke, selbst hergestellten Produkten (z. B. Gebasteltem) usw. durch die Kirchengemeinde im Rahmen von Gemeindefesten und sonstigen Feierlichkeiten erfolgt, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Gemeindetreff, Frühschoppen, Sonntagscafé u. Ä.

Sämtliche Einnahmen eines Gemeindetreffs, Frühschoppens, Sonntagscafés, u. Ä. stellen unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar, da der Verkauf auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt; dies gilt insbesondere für den Verkauf von Speisen und Getränken. Dies gilt auch für verbilligte oder nur kostendeckende Bewirtung von Gästen, selbst wenn sie in Eigenregie erfolgt (BFH vom 09.11.1988, I R 200/85; BFH vom 21.07.1999, I R 55/98). Sofern die Speisen und Getränke ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerbarkeit.

Getränkeautomat

Das Aufstellen von Getränkeautomaten und der damit verbundene Verkauf von Getränken auf eigene Rechnung der Kirchengemeinde stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt in diesen Fällen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Grundstücksverkäufe

Der Verkauf einzelner Grundstücke unterliegt ab 2021 nicht mehr dem Privileg der Vermögensverwaltung. Entsprechende Umsätze sind damit grundsätzlich steuerbar. Die Einnahmen sind jedoch steuerfrei nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a) UStG.

Hinweis: Trotz der Umsatzsteuerbefreiung kann ggf. eine Körperschaftsteuerpflicht nach den Grundsätzen des gewerblichen Grundstückshandels bestehen (§ 15 Abs. 2 EStG).

Inventar, Verkauf von eigenem ... (z. B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbeln, Dienstfahrzeugen etc.)

Der Verkauf bzw. die Verwertung von eigenem Inventar (gebrauchte Büromöbel, PCs, Dienstfahrzeuge etc.) aus dem nicht unternehmerischen (hoheitlichen) Bereich unterliegen als sogenannte „Hilfsgeschäfte“ nicht der Besteuerung. Dies gilt auch für die Umsatzsteuer über das Jahr 2020 hinaus. Durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) ergeben sich insoweit keine Änderungen. Werden allerdings Gegenstände verkauft, die im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Cafeteria) genutzt wurden und für die dementsprechend ein Vorsteuerabzug genutzt wurde, unterliegt der Verkauf der Umsatzsteuer.

Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe

Von der Kirchengemeinde erbrachte Leistungen der Jugendhilfe, wie z.B. Ferienbetreuungen sowie kinder- und jugendbezogene Freizeitaktivitäten (z.B. Zeltlager, Jugendfahrten, Ferienfreizeiten, Konfirmandenausflüge) sind in der Regel umsatzsteuerbefreit. Jugendliche im Sinne der Umsatzsteuerbefreiung sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn für die geleisteten Dienste Entgelt gezahlt wird.

Kerzen - Verkaufserlöse (A 27 / C 81)

Die Abgabe von Osterkerzen, Votiv-Kerzen, Friedenslichtern u. Ä. stellt keine dem eigentlichen Kirchengemeinde typische Aufgabe im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag dar. Es handelt sich beim Verkauf und den Einnahmen grundsätzlich um eine steuerbare und steuerpflichtige Tätigkeit, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Sofern die Kerzen ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerbarkeit.

Anders sieht es mit der Abgabe von **Opfer-/Gebetskerzen** aus. Opferkerzen, Opferlichter oder Gebetskerzen bilden sichtbare Zeichen des Gebetes, die oft in einem besonderen Anliegen in einer Kirche anlässlich, aber auch außerhalb der Liturgie aufgestellt und angezündet werden. Dies unterliegt dem hoheitlichen bzw. den kirchlichen Verkündigungsauftrag. Diese Einnahmen sind umsatzsteuerfrei.

Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte

Kindergartengebühren der Eltern

Der Betrieb eines Kindergartens / einer Kindertagesstätte in kirchengemeindlicher Trägerschaft ist unter der Voraussetzung, dass er auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) beruht, dem kirchenhoheitlichen Bereich (Verkündigung) zuzurechnen und nicht steuerbar (vgl. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG i. V. m. § 4 Nummer 25 UStG).

Hinweis: Im Unterschied hierzu wird der Betrieb einer kommunalen Kindertagesstätte nicht im hoheitlichen Bereich ausgeübt; er ist steuerbar aber steuerbefreit (FG Nürnberg vom 16.10.2014, 4 K 1315/12).

Selbst bei einer Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage sind diese Leistungen grundsätzlich steuerbefreit (vgl. § 4 Nummer 25 UStG).

Beschäftigungsmaterial für Kinder (Bastelgeld / Gruppenarbeit)

Kostenumlagen in Form einer vollständigen oder anteiligen Beteiligung an Materialaufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit (z. B. „Bastelgeld“) sind als reiner Auslagenersatz nicht steuerbar bzw. hilfsweise gem. § 4 Nummer 25 UStG steuerfrei.

Essens- / Getränkegeld für Kitas

Gem. § 4 Nummer 23 Satz 3 UStG bzw. § 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe b UStG (Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2, § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Abgabe von Mahlzeiten an Kinder und Jugendliche steuerfrei, wenn diese Leistungen durch eine Einrichtung erbracht werden, die Kinder und Jugendliche zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken bei sich aufnimmt.

Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung kommt aber nur in Betracht, wenn die Verpflegungsleistung durch den Träger der Einrichtung selbst erbracht wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist nicht, dass das Essen in den Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorten bzw. durch den Träger selbst zubereitet wird. Die Ausgabe der Speisung muss aber durch den KiTa-Träger selbst erfolgen. Dies dürfte in Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorten grundsätzlich gegeben sein. Die Einnahmen aus

einem Kindergartenfest (Verkauf von Speisen und Getränke) unterliegen der Umsatzsteuer, der Steuersatz beträgt 19 %. Im Zweifel sind die Gegebenheiten vor Ort zu begutachten.

Kleidungs- und Hausratsverkauf / Verwertung und Abgabe an Bedürftige

Der Verkauf / die Verwertung von Kleidung und Hausrat erfolgt grundsätzlich auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer.

Altmaterialsammlungen der Kirchengemeinde (Altkleider, Altpapier), die nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet, sondern verkauft werden, stellen einen sogenannten „Mittelbeschaffungsbetrieb“ dar. Diese Art der Verwertung ist eine steuerbare und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit. Die Verwertung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

Die Abgabe an Bedürftige als Ausdruck tätiger Nächstenliebe ohne Entgelt bewirkt mangels Leistungsaustausch keine Steuerpflicht.

Konzerte, musikalische und kulturelle Veranstaltungen gegen Entgelt

Konzertveranstaltungen können sowohl in Eigenregie als auch über einen fremden Veranstalter durchgeführt werden können.

Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter von (weltlichen bzw. kirchlichen) Konzerten auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, stellt dies in der Regel eine steuerbare und -pflichtige wirtschaftliche Tätigkeit dar. Das gilt auch dann, wenn die Besucher um eine „freiwillige Spende“ gebeten werden, da aufgrund des direkten Zusammenhangs mit dem Konzert ein steuerpflichtiges Entgelt anzunehmen ist. Es kann jedoch eine Befreiung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG in Betracht kommen: Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z. B. Konzerte, bleiben steuerfrei, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Die Befreiung beschränkt sich allerdings auf die Eintrittsgelder. Nicht befreit und insofern generell der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken u. Ä..

Stellt die Kirchengemeinde einem (Konzert-)Veranstalter nur ihre Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung, der die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, liegt eine Vermietungsleistung vor. Hierfür gilt die o.g. Befreiung der Landesbehörde nicht. Bezüglich deren steuerlichen Beurteilung siehe Stichwort „Vermietung (kurzfristig) von Räumen“.

Mahlzeitendienste („Essen auf Rädern“), Sozialstationen, Verpflegung von Flüchtlingen etc.

Der Betrieb eines Mahlzeitendienstes erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer. Prinzipiell können diese Dienste zwar als diakonisch / karitatives Handeln der Kirche und Ausdruck ihrer tätigen Nächstenliebe verstanden werden und sind damit dem kirchlich-hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Allerdings kann es im Blick auf entsprechende Angebote steuerpflichtiger Privatunternehmen zu einer steuerschädlichen Wettbewerbsverzerrung kommen. Für ein kirchengemeindliches Angebot gilt – im Rahmen eines Zweckbetriebs – der ermäßigte Umsatzsteuersatz von zurzeit 7 % (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 a UStG).

Für „Mahlzeitendienste“ von einem amtlich anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege oder von einer derartigen Verbänden angeschlossenen Körperschaft (§ 4 Nummer 18 UStG) gelten besondere Befreiungsvorschriften.

Die Verpflegungsleistungen an nicht hilfsbedürftige Personen sind umsatzsteuerpflichtig (19 %). Soweit eine Essenslieferung an hilfsbedürftige Personen erfolgt, können die Einnahmen gem. § 4 Nummer 18 UStG steuerfrei sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Kirchengemeinde der Caritas bzw. Diakonie (als anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege) angeschlossen ist.

Bei steuerpflichtigen Einnahmen ist wie folgt nach dem Umsatzsteuersatz zu differenzieren:

a) „Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung von Inventar, Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 19 %, wenn ein Restaurationsumsatz als Dienstleistung (Angebot von Sitzmöglichkeiten, Zurverfügungstellung und Reinigung von Geschirr etc.) anzunehmen ist.

b) „Auslieferung von Verpflegung (ohne Geschirr)“

Der anzuwendende Steuersatz beträgt 7 %, wenn die Abgabe der Speisen eine bloße Essenslieferung darstellt (Außer-Haus-Verkauf).

Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, Blockheizkraftwerke

Das Betreiben eigener Anlagen und der Verkauf von Strom an Dritte stellt eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Tätigkeit unterliegt, sofern der Strom an Dritte verkauft wird, der Umsatzsteuer (Abschn. 2.5. UStAE; Oberfinanzdirektion NRW Arbeitshilfe: „Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts“ vom 01.10.2014, S. 31, 92). Wird eine Photovoltaikanlage ausschließlich für den Eigenverbrauch des erzeugten Stroms genutzt, ergeben sich umsatzsteuerlich keine Folgewirkungen. Die vorstehenden Anmerkungen gelten sinngemäß auch für den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes. Hier sind aber ggf. weitergehende steuerliche Regelungen zu beachten. Insofern empfiehlt es sich, im Einzelfall eine/n Steuerberater/in zu konsultieren.

Reisen – vereinnahmte Entgelte

Die Kirchengemeinden führen zum Teil eine Vielzahl von Reisen durch, so z. B. Chorreisen, Besinnungstage sowie Kulturreisen ins In- und Ausland. Grundsätzlich sind aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen sowie wegen der gesetzlichen Anforderungen des Reiserechts für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen.

Tritt die Kirchengemeinde dennoch als Veranstalter einer Reise oder als Veranstalter vor Ort (z. B. Ausflüge, Besichtigungen) auf und erbringt dementsprechende Reiseleistungen, ist eine Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, ob bei der Reise der kirchliche Verkündigungsauftrag im Vordergrund steht (z. B. durch permanente geistliche Begleitung, regelmäßige Gottesdienstbesuche und ähnliche Schwerpunkte) oder ob es sich um bloße Ausflugsfahrten handelt, bei denen der Geselligkeits-/ Spaßcharakter im Vordergrund steht.

Grundsätzlich handelt es sich um einen Bestandteil des kirchlichen Verkündigungsauftrags, der nicht steuerbar ist und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Hierzu zählen aus kirchlicher Sicht auch Ausflüge mit Konfirmanden etc., da hier die Glaubensvermittlung im Vordergrund steht. Sofern die Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden und die Finanzierung ebenfalls öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist (z. B. Beitrag auf Grundlage einer Beitragssatzung, Gebühr auf Grundlage einer Gebührensatzung), ist die Kirchengemeinde gem. § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG nicht Unternehmerin und die Umsätze sind nicht steuerbar. Die Kirchengemeinde wird in diesem Fall im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig. Wettbewerbsverzerrungen sind ausgeschlossen, da vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen gem. § 4 Nummer 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind (s. auch Erläuterungen zu Jugendfahrten).

Hinweis: Ggf. sind als Grundlage für die öffentlich-rechtliche Durchführung entsprechende Satzungen, Beitrags- oder Gebührenordnungen zu erlassen.

Für alle anderen erbrachten Reiseleistungen gilt, dass sie der Umsatzsteuer unterliegen, weil sie auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Dabei sind Besonderheiten zu beachten.

Grundsätzlich ist die **Margenbesteuerung nach § 25 UStG** anzuwenden. Für die Ermittlung der Marge sind die Teilnehmergebühren ggf. zuzüglich der öffentlichen Mittel den Kosten gegenüberzustellen. Nur diese Marge wird dann ggf. der Umsatzsteuer unterworfen. Bei vielen Reisen, die ohne „Gewinnerzielung“ veranstaltet werden, kann diese Marge bei 0,00 EUR liegen. In diesen Fällen würde keine Umsatzsteuer anfallen.

Darüber hinaus sind **Jugendreisen**, die durch die Kirchengemeinde durchgeführt werden, nach § 4 Nummer 25 UStG generell steuerfrei. Auch die Kirchen sind steuerbefreite Leistungserbringer (Abschnitt 4.25.1. Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 UStAE). Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken.

Für **Bildungsreisen** kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 22 UStG in Frage. Die Leistungen sind steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Träger der Weiterbildung ist ein in § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG genannter Unternehmer, zum Beispiel eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchengemeinde) oder auch ein/e als gemeinnützig anerkannte/r Verein bzw. Stiftung.
2. Die Tagungsinhalte sind belehrender Art.
3. Die Teilnehmerbeiträge werden überwiegend dazu verwendet, die Kosten zu decken. Das gilt in jedem Fall, wenn die Reise „preisauffüllend“ durch öffentliche Zuschüsse mitfinanziert wird.

Die Steuerbefreiung beschränkt sich aber auf Bildungsveranstaltungen im engeren Sinn. Unter die Befreiungsregelung fallen nur die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht sowie die Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung. Freizeit- und Hobbyveranstaltungen gehören nicht dazu (BFH, Urteil vom 27.4.2006, Az: V R 53/04).

Schadenersatz (Echter)

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen echtem Schadenersatz, der mangels Leistungsaustausch nicht der Umsatzsteuer unterliegt und dem unechten Schadenersatz, bei dem die Gegenleistung ein Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellt. Es kommt nicht darauf an, wie die Beteiligten das Geschäft bezeichnen, maßgebend ist ausschließlich, ob eine Leistung und eine Gegenleistung im Leistungsaustausch erbracht werden.

Tritt z. B. eine Versicherung für entstandene Schäden ein (z. B. Haftpflichtversicherung), stellt dies grundsätzlich echten Schadenersatz dar. Die Zahlungen der Versicherung sind nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Kein echter Schadenersatz liegt u. a. vor, wenn z. B. von Betreibern einer Windkraftanlage Zahlungen an „benachbarte“ Grundstückseigentümer (d. h. die nicht selbst Eigentümer des überlassenen Grundstücks sind) geleistet werden. Das gleiche gilt bei Ausgleichszahlungen für beim Bau einer Überlandleitung entstehende Flurschäden durch deren Betreiber an den Grundstückseigentümer. Derartige Entschädigungen sind steuerpflichtig.

Spenden

Auch wenn eine Gegenleistung freiwillig erbracht wird, „kann“ ein umsatzsteuerbares Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vorliegen (Abschn. 1.1 Absatz 1 Satz 8 UStAE). Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist eine „innere Verknüpfung“ / ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen. Nicht erforderlich ist eine einklagbare Verbindlichkeit des Zuwendenden.

Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und „ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils gegeben wird“. Die „Spendenmotivation“ zur Förderung gemeinnütziger, hier kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss (eindeutig) im Vordergrund stehen. (BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rz. 40 und 39). „Eintrittsspenden“ werden hingegen i. d. R. als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet. Preisangaben – auch Orientierungswerte – für z. B. abzugebende Speisen, Getränke, Musikdarbietungen, Druckerzeugnisse etc. am Ausgabeort / Eingang schaden schon. Insoweit unterliegen Eintrittsspenden der Umsatzsteuer.

Ein (klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang bzw. ein Spendenkörbchen z. B. mit der Aufschrift „für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde“ oder aber auch für einen bestimmten Zweck (etwa „für die die Erhaltung unserer Orgel“ oder „für unsere kirchliche Jugendarbeit“) sind Spenden, weil die innere Verknüpfung bzw. ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausgabe der bei dieser Veranstaltung ausgegebenen Speisen und Getränke bzw. dort aufgeführten Musikdarbietungen nicht vorliegt. Für eine Spende spricht – neben den allgemeinen Spendenkriterien – die Verbuchung der Gelder auf einem gesonderten Spendenkonto.

Sponsoring

Unter „Sponsoring“ wird die Bereitstellung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften verstanden, womit das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. Die Frage der Steuerpflicht für derartige Zuwendungen ist unabhängig voneinander auf der Ebene des Sponsors und des Empfängers zu prüfen. Für eine Kirchengemeinde als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der Gegenleistung maßgebend. Es ist demnach zu prüfen, ob und inwieweit aktiv an Werbemaßnahmen oder Ähnlichem mitgewirkt wird.

Erbringt eine Kirchengemeinde keinerlei Gegenleistung für eine Geld- oder Sachzuwendung, liegt keine Sponsoring- oder Werbeleistung vor, sondern es handelt sich um eine nicht steuerbare Spende.

Keine umsatzsteuerbare Gegenleistung (umgangssprachlich: Duldungsleistung) liegt vor, wenn der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Der Empfänger erbringt insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches, die Einnahmen hieraus sind demnach nicht umsatzsteuerbar. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. (vgl. Abschnitt 1.1 Absatz 23 UStAE).

Eine Gegenleistung liegt dagegen dann vor, wenn z. B. der Hinweis auf den Sponsor auf seine Webseite verlinkt wird. Sponsoringleistungen mit Gegenleistung sind umsatzsteuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer. Siehe ergänzend Abschn. 1.1 Absatz 23 UStAE.

Beispiele:

1. Ohne Gegenleistung

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Eine Gegenleistung erhält der Musikladen nicht. Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Die Kirchengemeinde kann eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Der Betrag der Spende bemisst sich nach dem Entnahmewert des Gegenstandes beim Unternehmer zzgl. der auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer.

2. Duldungsleistungen

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Es erfolgt kein besonderer Hinweis auf das Geschäft. Auch der Werbeslogan des Musikgeschäftes wird nicht abgedruckt. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Eine Verlinkung zur Internetseite des Musikgeschäftes erfolgt nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, da die Kirchengemeinde lediglich auf die Unterstützung des Musikgeschäftes hinweist. Es fällt keine Umsatzsteuer an.

3. Aktive (steuerbare) Gegenleistung

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo und den Werbeslogan des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde

wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Durch Anklicken des Logos gelangt man auf die Internetseite des Musikgeschäftes.

Es liegt Sponsoring gegen eine aktive Gegenleistung vor, da die Kirchengemeinde nicht lediglich auf die Unterstützung hinweist. Die Gitarre stellt eine Sachleistung dar und unterliegt als Einnahme der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der gemeine Wert der Sachleistung des Sponsors anzusetzen (z. B. der Einkaufspreis der Gitarre i. H. v. 150,00 €). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %. Auch die Überlassung von Flächen für einen Infostand des Sponsors oder die Einräumung eines Rederechts ist aktive Gegenleistung.

Stolgebühren

Als Stolgebühren bezeichnet man Gebühren bzw. Vergütungen für die Feier von Kasualien wie die Taufe, die kirchliche Trauung und die kirchliche Begräbnisfeier. Die Bezeichnung Stolgebühr leitet sich davon ab, dass der zelebrierende Pfarrer bei der Feier von Sakramenten und Sakramentalien eine Stola umlegt.

Es handelt sich um eine kirchenhoheitliche Tätigkeit, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. Bestimmungen des CIC / Stipendien- und Stolgebührenordnung) erbracht wird. Die Leistung ist nicht steuerbar.

Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen)

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen (worunter auch eine Tombola fällt) dürfen nur mit Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde veranstaltet werden. Zuständig ist in der Regel die (politische) Gemeinde. Eine „öffentliche Ausspielung“ ist gegeben, wenn sich außenstehende Dritte daran beteiligen können.

Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt, sind grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt anzumelden, da hierfür entweder Lotteriesteuer oder, falls für die Lotteriesteuer eine Befreiung greift, Umsatzsteuer anfallen kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen gilt für Veranstaltungen von Kirchengemeinden die sogenannte „Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen“ als erteilt. Veranstaltungen, die unter diese allgemeine Erlaubnis fallen, sind von der Lotteriesteuer befreit.

Erlöse aus dem Losverkauf sind umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall greift der ermäßigte Steuersatz von zurzeit 7 % (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 a UStG). Dies gilt auch, wenn eine Tombola i. R. eines Zweckbetriebes nach § 68 Nr. 6 Abgabenordnung (AO) durchgeführt wird.

Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet im Rahmen ihres Pfarrfestes eine Tombola. Die Erlöse in Höhe von 140,00 € werden an die Kindernothilfe e. V. gespendet. Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Die Umsatzsteuer beträgt 7 % (§ 12 Absatz 2 Nummer 8 a UStG).

Vermietung und Verpachtung

Kirchengemeinden sind oftmals Vermieter oder Verpächter von unbebautem Grundbesitz und bebauten Grundstücken.

Die Vermietung / Verpachtung von Objekten, Flächen und Sachen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt spätestens ab 2021 grundsätzlich der Umsatzsteuer. Eine Vielzahl von Vermietungs- und Verpachtungsumsätzen bleiben allerdings aufgrund der allgemeingültigen Befreiungsvorschrift in § 4 Nummer 12 UStG auch weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen. Basierend auf der konkreten Ausgestaltung der Grundstücks- und Gebäudeüberlassungen, möglichen zusätzlichen Nebenleistungen usw. können im Bereich der „Vermietungen und Verpachtungen“ insofern steuerpflichtige Einnahmen und steuerfreie Einnahmen erzielt werden. Daher ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

	steuerfrei	steuerpflichtig
A) Wohnungsvermietungen		
- langfristig (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung	X	
- kurzfristig (bis zu 6 Monaten)		X
B) Garagen-, Parkplatzvermietungen		
- in Verbindung mit Wohnungsvermietung (s. o.)	X	
- eigenständig, ohne Verbindung mit Wohnungsvermietung		X
- kurzfristige Vermietung von Parkplätzen (Parkhaus, Parkbuchten, etc.)		X
C) Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim- / Gemeindehaus)		
- Eigennutzung Pfarr-/ Jugendheim/ Gemeindehaus durch Gruppen	nicht steuerbarer	

der Kirchengemeinde (Kostenumlagen, o. ä.)	Innenumsatz	
- Langfristige Nutzung Pfarr- / Jugendheim / Gemeindehaus durch rechtlich selbständige Vereine, Gruppierungen und Verbände	X	
- Kurzfristige Vermietung von Räumen, mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar (z. B. für Familienfeiern) - <u>soweit zusätzliche</u> Erbringung von weitergehenden Leistungen (Verkauf von Speisen und Getränken, Reinigung, Hausmeisterdienste),	X	X
- kurzfristige Vermietung von Räumen ohne Sonder- und Nebenleistungen	X	
D) Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen-Betreiber, u. ä. (auch wenn als Gegenleistung die Dachsanierung vereinbart ist)	X	
E) Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagssäulen, Gerüsten, etc.		X

Einzelne Erläuterungen:

Zu A) und B) Wohnungs-, Garagen- und Parkplatzvermietungen

Die Einnahmen aus langfristiger Wohnungsvermietung und Raumvermietung sind gem. § 4 Nummer 12 UStG steuerfrei. Langfristig bedeutet hierbei ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Hierunter fallen auch Garagen- und Parkplatzvermietung, die als unselbständige Nebenleistung in einem direkten Zusammenhang mit der Wohnungsvermietung stehen. Zur Frage der Kurz- oder Langfristigkeit kommt es auf die Absicht des Unternehmers an (s. Abschnitt 4.12.9 Absatz 1 S. 2 UStAE). Zu den steuerfreien Leistungen der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gehören gemäß Abschnitt 4.12.1 Absatz 5 UStAE auch die damit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen (BFH-Urteil vom 9.12.1971, V R 84/71, BStBl 1972 II S. 203). Dies sind Leistungen, die im Vergleich zur Grundstücksvermietung bzw. -verpachtung nebensächlich sind, mit ihr eng zusammenhängen und in ihrem Gefolge üblicherweise vorkommen. Als Nebenleistungen sind in der Regel die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser, die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die Lieferung von Strom durch den Vermieter anzusehen.

Zu C) Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim/Gemeindehaus)

Als Ort der Begegnung dienen gemeindliche Räumlichkeiten in erster Linie der Gemeindebildung und der Kommunikation innerhalb der Gemeinde, zwischen Einzelnen und Gruppen. Sie stehen damit vorrangig den Gruppen der Gemeinde sowohl zur inhaltlichen Arbeit wie auch für Feiern und Feste der Gruppen und der ganzen Gemeinde zur Verfügung. Daneben werden gemeindliche Räumlichkeiten regelmäßig auch für externe Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, sei es, für private Veranstaltungen und Feiern, oder für selbstständige kirchliche Gruppen der Gemeinde und deren Veranstaltungen und Arbeit. Für die Frage der Umsatzsteuerpflicht ist zum einen maßgebend, wer die Räumlichkeiten nutzt und zum anderen, welche Leistungen konkret mit der Vermietung einhergehen:

- Eigennutzung Pfarr- / Jugendheim / Gemeindehaus durch Gruppen der Kirchengemeinde (interne Kostenumlagen, o.ä.)

Interne Kostenumlagen, die von Gruppen der Kirchengemeinde erhoben werden, stellen sogenannten nicht steuerbaren Innenumsatz dar.

- Langfristige Nutzung Pfarr- / Jugendheim/ Gemeindehaus durch rechtlich selbstständige Vereine, Gruppierungen und Verbände

Sofern für die Nutzung (z. B. einmal wöchentlich Gruppenraum im Pfarrheim / Gemeindehaus) ein Mietentgelt erhoben wird, bleibt dieses Entgelt steuerfrei. Dies gilt auch für Abrechnung von Nebenkosten.

- Kurzfristige Vermietungen von Räumen an wechselnde Nutzer (z. B. für private Veranstaltungen und Feiern)

Insbesondere für derartige externe Nutzungen sollte in jedem Fall ein schriftlicher Mietvertrag mit Nutzungsordnung abgeschlossen werden. Die genauen Details der Überlassung (Nutzung Raum, Inventar, Betriebsvorrichtungen) und die Nutzungsbedingungen zur Sicherstellung des pfleglichen Umgangs (Lärm, Müllbeseitigung, Reinigung etc.) sind zu fixieren.

Ob die vereinbarten Entgelte bei kurzfristiger Raumvermietung für private Veranstaltungen und Feiern umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet sich nach dem Umfang der vereinbarten Leistungen.

Steuerfrei bleibt die Vermietung des Raumes als solcher nach § 4 Nummer 12 Satz 1 UStG (Abschnitt 4.12.1. Absatz 3 Satz 2 UStAE). Die (Mit-)Überlassung des üblichen Inventars (z. B. Bestuhlung und andere Einrichtungsgegenstände) können der umsatzsteuerfreien Raumvermietung zugerechnet werden (Abschnitt 4.12.1. Absatz 3 Satz 3 UStAE), ebenso die sonst üblicherweise mit der Raumvermietung eng zusammenhängenden Nebenleistungen, z. B. Betriebskosten wie Licht, Wasser, Heizung, die Reinigung u. ä. (Abschnitt 4.12.1. Absatz 5 UStAE).

Die Steuerbefreiung erstreckt sich in der Regel auch auf mitvermietete oder mitverpachtete Einrichtungsgegenstände, z. B. auf das bewegliche Büromobiliar oder das bewegliche Inventar eines Seniorenheims (BFH-Urteil vom 11. 11. 2015, V R 37/14, BStBl 2017 II S. 1259).

Werden weitergehende Leistungen im Rahmen der Vermietung vereinbart, wie z. B. die Überlassung von Betriebsvorrichtungen (Abschnitt 4.12.10 UStAE), sind die hiermit zusammenhängenden Einnahmen steuerpflichtig.

Beispiele:

Die bloße Bereitstellung eines Gemeinderaumes (inklusive Stühle und Tische) für die Trauergemeinde im Anschluss an die Beerdigungsfeier ist steuerfrei.

Das gleiche gilt für die Anmietung des Pfarr- / Gemeindeheimes für eine Jubiläumsfeier, wenn neben der Überlassung des Raumes auch die Nutzung der Schanktheke, der Küche (Geschirr) und der Musikanlage vereinbart wird.

Sofern die Kirchengemeinde die Veranlagungsgrenze der so genannten Kleinunternehmerregelung mit ihren steuerpflichtigen Gesamteinnahmen unterschreitet, ist aber auch in diesen Fällen keine Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen.

Zu D) Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen-Betreiber

Verfügungen des Bayerischen Landesamts für Steuern S 7168.1.1-4/6 St33 vom 17.08.2011 (Umsatzsteuerliche Beurteilung einer ‚Dachverpachtung‘ an einen PV-Anlagenbetreiber gegen Übernahme der Dachsanierung) „Derzeit ‚pachten‘ Investoren von Gebäudeeigentümern Dächer an, um darauf Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zu errichten und zu betreiben. ... Teilweise ist ein Entgelt vereinbart, ... teils übernimmt der künftige PV-Anlagenbetreiber als Gegenleistung die Sanierung des Daches (ggf. mit Baraufgabe). Mit diesen Verträgen gestatten die Gebäudeeigentümer dem ‚Pächter‘, auf dem Dach eine PV-Anlage anzubringen. Insoweit liegt eine steuerfreie Grundstücksvermietung (§ 4 Nummer 12a UStG) vor, die vergleichbar ist mit Standortanmietungen für Mobilfunkmasten (vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2005, BStBl. I 2005 S. 1965, Abschnitt 3.10 Absatz 6 Nummer 5 und 4.12.8 Absatz 2 UStAE)...“

Zu E) Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagsäulen, Gerüsten, etc.

Im vorliegenden Fall tritt die Vermietung im Vergleich zu der Duldung in den Hintergrund, sodass insgesamt eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung vorliegt (vgl. Abschnitt 4.12.6 Absatz 1 Ziff. 6 UStAE (Verträge besonderer Art)).

6. Abkürzungsverzeichnis

BgA	Betrieb gewerblicher Art
BMF	Bundesministerium der Finanzen
FiBu	Finanzbuchhaltung
jPdöR	juristische Personen des öffentlichen Rechts
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz

	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen		Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalenderjahr (EUR)
	UMSATZSTEUERPFLICHTIG			
		UST.		GESAMT-EINNAHMEN
	A	B	C	D
A 1	Anzeigen			
a)	Werbeanzeigen in Publikationen (z.B. Pfarrbrief, auf Plakaten, in Schaukästen, usw.)	19%	anders: schlichter Dankhinweis - s. Sponsoring und AEAO zz § 64, Tz. 10 Satz 2	
b)	Werbeplakate, Vermietung von Werbeflächen an Gebäuden, u.ä.	19%	Abschn. 4.12.6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7 UStAE	
A 2	Basare, Börsen, Flohmärkte (Einnahmen aus...)			
a)	Kleider-, Ski- und Spielzeugbörse	19%	BFH v. 11.02.2009 - R 73/08, BStBl. II 2009, 516 BFH c. 09.09.1993 - VR 24/89, BStBl. II 1994, 57	
b)	Oster- und Weihnachtsbasar	19%		
c)	Altkleider- und Altpapiersammlung	19%		
A 3	Bildungshäuser, Jugendhäuser, Tagungshäuser (steuerfreie Einnahmen)			
a)	Übernachtung	7%		
b)	Verpflegung (nicht: einfache Snacks / Pausenverpflegung)	19%		
A 4	Blockheizkraftwerke, Photovoltaikanlage (Betrieb eigener Anlagen)	19%	Abschn. 2.5 UStAE OFD NRW „Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ vom 01.10.2014, S. 31, 92	
A 5	Bücherei, Mediatheken, Autorenlesungen sofern steuerpflichtig			
a)	Verkauf von Büchern, Zeitschriften, Printmedien (z.B. Bücherspende) nicht: aussortierte Medien	7%		
b)	Verkauf sonstiger Medien (nicht: aussortierte Medien)	19%		
c)	Autorenlesungen	19%		
A 6	Cafeteria	19%		
A 7	Devotionalien - Verkauf (z.B. Anhänger, Ketten, Heiligen-Figuren, etc.)	19%		
A 8	Druckerzeugnisse – Verkauf			
a)	z.B. Kirchenführer, Kinderbibeln, Broschüren	7%		
b)	Postkarten, Ansichtskarten	19%		
A 9	Eine-Welt-Laden			
a)	Printmedien, Lebensmittel (siehe Anlage 2 UStG)	7%		
b)	Sonstige Artikel	19%		
A 10	Feste der Kirchengemeinde	19%	Siehe auch Gemeindefeste unabhängig von der Verwendung der Einnahmen und davon, ob die Preise kostendeckend berechnet werden	
A 11	Flohmarkt	19%	Siehe auch Basare, Börsen, Flohmärkte	
A 12	Fortbildung / Schulungen			
a)	Übernachtung	7%		
b)	Verpflegung (nicht: einfache Snacks / Pausenverpflegung)	19%		
A 13	Friedhof, sofern steuerpflichtig			
a)	Blumenverkauf	7%		
b)	Sonstige Dienstleistung (z.B. Grabpflege)	19%	OFD NRW "Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts" vom 01.10.2014, S. 80 f.	
A 14	Gemeindebus (entgeltliche Überlassung an Dritte, auch eigenständige Verbände)	19%		
A 15	Gemeindefest (Bewirtung, Eintrittsgelder)	19%	Siehe auch Feste der Kirchengemeinde unabhängig von der Verwendung der Einnahmen und davon, ob die Preise kostendeckend berechnet werden	
A 16	Gemeindetreff, „Frühschoppen“, Sonntagscafé, u.Ä. (insbes. Verkauf von Speisen und Getränken)	19%		
A 17	Inventar, Verkauf von eigenem - sofern dieses steuerpflichtig verwendet wurde (Hilfsgeschäfte im Unternehmensbereich) - ansonsten nicht steuerbar	19%	Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z.B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, Dienstfahrzeuge etc., sofern diese im Unternehmensbereich verwendet wurden und zum Vorsteuerabzug berechtigt haben - ansonsten nicht steuerbar	
A 18	Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte Sonstige Einnahmen (z.B. Kindergartenfeste, -flohmärkte)	19%		
A 19	Kleidungs- und Hausratsverkauf Nicht: unentgeltliche Abgabe an Bedürftige als Ausdruck tätiger Nächstenliebe		Auch: Fahrräder, Spielzeug, Möbel etc.	
a)	Second-Hand-Shop	19%		

b)	Basare, Börsen und Sammlungen	19%		
A 20	Konzerte, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen (Eintritte gegen Entgelt)	7%	Sofern keine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt; vgl. § 4 Nr. 20a UStG	
A 21	Reisen – vereinnahmte Entgelte		Anmerkung: Aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen sind für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen.	
a)	Freizeit-Ausflüge, Reisen mit überwiegendem Erholungscharakter (Geselligkeits- / Spaßcharakter steht im Vordergrund) Nicht: Jugendfahrten	Ø	Margenbesteuerung § 25 UStG (vgl. auch AEAO zu § 66 AO, Tz 8 Satz 1)	
A 22	Speisen/Getränke (Verkauf gegen Entgelt von Speisen und Getränken sowohl im Zusammenhang mit Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Trauerkaffee, Gemeindefesten als auch an Kirchenchor etc.)	19%	auch Selbstbedienung mit Preisliste, Getränkeautomaten, Kiosk	
A 23	Sponsoring (aktive Gegenleistung)	19%	s. BMF-Schreiben vom 13.12.2012 (BStBl I, 1169) / Abschn. 1.1. Abs. 23 S. 4 UStAE	
A 24	Tafeln / Suppenküchen - Abgabe gegen Kostenbeitrag –	7%	§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG OFD-Niedersachsen vom 09.02.2016	
A 25	Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen)	7%	§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG	
A 26	Vermietungen und Verpachtungen (sofern steuerpflichtig)			
a)	kurzfristige Vermietungen von Wohnraum (bis 6 Monate, darüber hinaus steuerfrei)	19%		
b)	gesonderte langfristige Garagen- und Parkplatzvermietungen (NICHT im Zusammenhang mit Wohnungsvermietung)	19%	auch an Mitarbeiter (gegen Entgelt); vgl. auch Abschn. 4.12.2. UStAE	
c)	kurzfristige Vermietungen von Parkplätzen	19%	kurzfristige Vermietungen von Parkplätzen	
d)	kurzfristige Fremdvermietungen von Pfarrsälen, etc. (mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Erbringung von weitergehenden Leistungen)	19%		
e)	Vermietung von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagsäulen, Gerüsten, etc.	19%	vgl. Abschnitt 4.12.6 Abs. 2 Nr. 6 UStAE (Verträge besonderer Art)	
	GESAMTSUMME im Hinblick auf § 19 UStG			

	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen		Anmerkungen / Hinweise	Einnahmen Gesamthöhe im letzten Kalenderjahr (EUR)
	UMSATZSTEUERFREI			
	A	B	C	D
				GESAMT-EINNAHMEN
B 27	Bücherei, Mediatheken, sofern steuerfrei		sofern Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt; § 4 Nr. 20a UStG	
a)	Ausleihe gegen Entgelt			
b)	Verkauf aussortierter Medien			
B 28	Disco- / Tanz-Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit		§ 4 Nr. 25 Satz 1 Buchst. a) UStG - für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres	
B 29	Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche		§ 4 Nr. 25 UStG / Abschn. 4.25.2 Abs. 3 u. 4 UStAE im Einzelfall ggf. nicht steuerbar, s. C 76	
B 30	Fortbildung / Schulungen Einnahmen für den Bildungsteil		§ 4 Nr. 22a und Nr. 23 UStG	
B 31	Jugendfahrten mit Konfirmanden – grds. nicht steuerbar – Teil der Glaubensvermittlung		hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG Abschnitt 4.25.1 Abs. 2 UStAE	
B 32	Kindergärten / Kindertagesstätten / Kinderhorte			
a)	Essens- / Getränkegeld für Kita		§ 4 Nr. 23 bzw. 25 UStG	
B 33	Konzerte, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, sofern steuerfrei		§ 4 Nr. 20a UStG Konzerte (mit Befreiung durch Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde) vgl. Abschn. 4.10.2. UStAE	
	Vermietungen und Verpachtungen			
a)	langfristige Wohnungsvermietung (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung		§ 4 Nr. 12a UStG Abschnitt 4.12.1 Abs. 5 UStAE	

b)	Vermietung von gemeindlichen Räumen: langfristige Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbständige Vereine, Gruppierungen und Verbände		§ 4 Nr. 12a UStG	
c)	Vermietung von gemeindlichen Räumen: kurzfristige Vermietung ohne Sonder- und Nebenleistungen		§ 4 Nr. 12a UStG	
d)	Photovoltaikanlage, Blockheizkraftwerke (Verpachtung Dachflächen, u.Ä.)		§ 4 Nr. 12a UStG	
e)	Vermietung von Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte etc.		Abschnitt 4.12.5 Abs. 2 Satz 4 UStAE BMF-Schreiben v. 21.01.2016	

	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen		Anmerkungen / Hinweise	Nicht zu erfassen
	NICHT UMSATZSTEUERBAR			
	A	B	C	D
C 34	Archiv- und Personenstandsanfragen gegen Gebühr		Auskunftserteilung / Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern	
C 35	Beglaubigungen			
C 36	Besinnungstage / Einkehrtage		Abschnitt 2.3 Abs. 1a UStAE	
C 37	Fortbildung / Seminare (rein kirchenspezifisch)		Sofern Gebührensatzung vorliegt	
C 38	Friedhof		Im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung	
a)	Insbesondere Grabaushub, Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, Nutzungsgebühren Grab, Trauerkapelle, etc.			
C 39	Gebetskerzen (zum sofortigen Gebrauch)		Bilden sichtbare Zeichen des Gebets – liturgischer Akt	
C 40	Gemeindebus (innerkirchlich)		sofern die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG vorliegen	
C 41	Jugendfahrten (Ausflüge mit Vorkonfirmanden und Konfirmanden)		kirchlich-hoheitlich (Teil der Glaubensvermittlung) / hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG	
C 42	Kindergarten / Kindertagesstätte / Kinderhorte			
a)	Elternbeiträge bzw. -gebühren		kirchlich-hoheitlich / hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 23 u. 25 UStG	
b)	Beschäftigungsmaterial für Kinder (Gruppenarbeit, Bastelgeld, Auslagenersatz)		als reiner Auslagenersatz nicht steuerbar - hilfsweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG	
C 43	Schadenersatz (echter)		Wenn kein Leistungsaustausch vorliegt	
C 44	Spende			
C 45	Sponsoring (aktive Gegenleistung)			
a)	Ohne Gegenleistung (kein Hinweis auf förderndes Unternehmen)		Keine Sponsoringleistung, sondern Spende	
b)	Duldungsleistung (nur Hinweis auf förderndes Unternehmen)		Abschn. 1.1. Abs. 23 S. 1 und 2 UStAE / BMF-Schreiben vom 13.12.2012 (BStBl I, 1169)	
C 46	Stolgebühren		Kirchenrecht	
C 47	Tafel / Suppenküche		unentgeltlich als Ausdruck tätiger Nächstenliebe (steuerfrei nach § 4 Nr. 18 UStG nur für anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Mittelbare Mitgliedschaft reicht aus - s. Erläuterungen)	
C 48	Verkauf und Verwertung von Gegenständen und Materialien, Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, PKWs, etc. (Hilfsgeschäfte im nicht unternehmerischen Bereich)		aus dem <u>nicht unternehmerischen</u> Bereich, s. BMF- Schreiben vom 16.12.2016 III C 2 - S 7107/16/10001 (I.4 Rz 19-20)	
C 49	Zuschüsse Kommune etc.		Bei Vorliegen eines echten Zuschusses	